

Allgemeine Vertragsinformationen

zur Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächentarif (FT)

Stand: 01.07.2008

Formular-Nr.: SH 7e 7141

Inhaltsverzeichnis	Seite
.....	
Teil A Die Wohngebäudeversicherung	
1. Vorabinformation zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag	3
2. Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB-FT 2008 der EUROPA) nach dem Wohnflächenmodell	6
3. Besondere Vereinbarungen – Basis- und Komfortschutz –	19
4. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW-FT 2008 der EUROPA)	24
5. Klauseln für die Wohngebäudeversicherung	26
6. Hinweise und Erläuterungen zur Wohngebäudeversicherung; Verhaltensregeln im Schadenfall	27
7. Die Leistungen der Wohngebäudeversicherung im Überblick	31
Teil B Das Merkblatt zur Datenverarbeitung	32

Sehr geehrte EUROPA-Kundin,
sehr geehrter EUROPA-Kunde!

Mit diesem Heft „Vertragsinformation“ erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Anbieter (nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz – VVG – und nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten). Weitere Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt und den Informationen aus dem Antrag auf Abschluss der Versicherung.

Diese Informationsquellen, Produktinformationsblatt, Antrag und Vertragsinformation, enthalten alle notwendigen Informationen rund um den gewählten Versicherungsvertrag. Sofern wir Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annehmen, erhalten Sie von uns den Versicherungsschein. Aus diesem Versicherungsschein ergeben sich nochmals die wichtigsten Detailinformationen und Vertragsgrundlagen zu der gewählten Versicherung. Bitte lesen Sie alle Informationen sorgfältig durch und behalten Sie in Ihren Unterlagen. Welcher Vertrag, welcher Tarif, Vereinbarungen und Besondere Bedingungen abgeschlossen wurden, ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Bitte beachten Sie insbesondere das Produktinformationsblatt zur Wohngebäudeversicherung. Aus diesem Produktinformationsblatt können Sie die wichtigsten Informationen klar und verständlich zu dem jeweils gewählten Versicherungsprodukt entnehmen.

Bei Fragen rund um Ihren Wohngebäudeversicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuer im Service-Center Sach:

Telefon: 0221/57 37-399
Telefax: 0221/57 37-466
E-Mail: Sach-Betrieb@europa.de

Wenn Sie einen Schaden melden müssen, beachten Sie bitte die Hinweise auf der Seite 31. Bei Schadenmeldungen und Fragen zum Schadenfall wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuer im Service-Center Sach-Schaden:

Telefon: 0221/57 37-398
Telefax: 0221/57 37-650
E-Mail: Sach-Schaden@europa.de

Haben Sie Fragen zu anderen Versicherungen aus unserem weit gefächerten Produktangebot, so wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter aus dem Vertrieb:

Telefon: 0221/57 37-200
Telefax: 0221/57 37-233
E-Mail: Info@europa.de

oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.europa.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre EUROPA Sachversicherung AG

Informationen zum Versicherer (Nr. 1 bis 5)

1. Identität des Versicherers

EUROPA Sachversicherung AG
Piusstraße 137, 50931 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474

2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU

Die EUROPA Sachversicherung AG hat in keinem weiteren Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

3. Ladungsfähige Anschrift:

EUROPA Sachversicherung AG
Piusstraße 137, 50931 Köln
Vorstand: Rolf Bauer (Vorsitzender) Stefan Andersch, Christian Schüssler
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Horst Hoffmann

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt.

Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 6 bis 11)

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht:
- Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB-FT 2008 der EUROPA) nach dem Wohnflächenmodell, die Besonderen Vereinbarungen Basis- oder Komfortschutz (je nach gewähltem Produkt), ggfs. die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW-FT 2008 der EUROPA) – sofern vereinbart – und evtl. die Klauseln für die Wohngebäudeversicherung – sofern vereinbart –.

- Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers:
 - Der Versicherer leistet im Versicherungsfall eine Geldleistung (siehe § 11 und § 12 der VGB-FT 2008 der EUROPA).
 - Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach § 1 VGB-FT 2008 der EUROPA (Versicherte Gefahren und Schäden [Versicherungsfall], generelle Ausschlüsse), § 5 VGB-FT 2008 der EUROPA (Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort) und § 7 VGB-FT 2008 der EUROPA (Versicherte Kosten).
 - Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet, ist diese Anzeige des Schadens unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen (siehe § 12 VGB-FT 2008 der EUROPA).

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsweise inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Vorschlag bzw. dem Antrag zu entnehmen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens.

9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, viertel- oder monatlicher Zahlungsweise werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Diese betragen bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % und bei monatlicher Zahlungsweise 8 %. Eine monatliche Zahlungsweise ist nur im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens möglich.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes-, Tarif- oder Indexänderungen nicht befristet.

11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt.

Informationen zum Vertrag (Nr. 12 bis 18)

12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Antragsannahmeerklärung. Der Vertrag kommt somit mit Zugang des Versicherungsscheines oder der Antragsannahmeerklärung rechtlich zustande.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsinformation gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

EUROPA Sachversicherung AG · Abteilung sc-es-p

per Post: Piusstraße 137, 50931 Köln oder

per Fax: 0221 / 5737-466 oder

per E-Mail: Sach-Betrieb@europa.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

14. Laufzeit des Vertrages

Die mögliche Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen oder von uns zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform gekündigt werden.

15. Beendigung des Vertrages

Unter den nachfolgenden Paragraphen der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB-FT 2008 der EUROPA finden Sie Regelungen zur Beendigung / zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- § 10 Abs. 2 c): Ermittlung und Anpassung des Beitrages (Kündigungsrecht des Versicherers nach Widerspruch des Versicherungsnehmers)

- § 10 Abs. 4: Anpassung des Beitragssatzes (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach Beitragssatzanpassung)
- § 14 Abs. 2: Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften vor und nach dem Versicherungsfall
- § 16 Abs. 2: Kündigungsrechte bei Veräußerung der versicherten Sachen
- § 17 Abs. 2: Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters (Kündigung als Rechtsfolge bei Verletzung der Anzeigepflicht)
- § 18 Abs. 3: Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages (Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)
- § 19 Abs. 3: Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)
- § 20 Abs. 2: Dauer und Ende des Vertrages (Stillschweigende Verlängerung)
- § 20 Abs. 3: Dauer und Ende des Vertrages (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)
- § 20 Abs. 4: Dauer und Ende des Vertrages (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)
- § 20 Abs. 5: Dauer und Ende des Vertrages (Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger)
- § 20 Abs. 6: Dauer und Ende des Vertrages (Wegfall des versicherten Interesses)
- § 24 Abs. 1: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles)
- § 25 Abs. 3 a): Gefahrerhöhung (Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer)
- § 25 Abs. 3 b): Gefahrerhöhung (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei entsprechender Beitragserhöhung aufgrund der Gefahrerhöhung)
- § 26 Abs. 2: Mehrere Versicherer (Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht)
- § 30 Abs. 1: Kündigung nach dem Versicherungsfall (Kündigungsrecht)
- § 38 Abs. 7: Anpassung der Bedingungen (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach einer Bedingungsanpassung)

16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt.

17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie in § 36 der VGB-FT 2008 der EUROPA.

18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nr. 19 bis 20)

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0180 4 224424 (0,20 Euro je Anruf)

Fax: 0180 4 224425

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 80.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 5.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend. Bei einem Beschwerdewert ab 5.000,01 Euro bis zu 80.000 Euro spricht der Ombudsmann eine Empfehlung aus, die weder für Sie noch für uns bindend ist. Ihr Recht ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.versicherungsombudsmann.de.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Unser Unternehmen wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt (siehe Nr. 4). Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht richten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bafin.de.

Teil A

2. Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB-FT 2008 der EUROPA) nach dem Wohnflächenmodell

	Seite
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	7
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung/Detonation, Implosion, Luft-, Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeuge	7
§ 3 Leitungswasser	7
§ 4 Sturm; Hagel	8
§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	8
§ 6 Wohnungs- und Teileigentum	8
§ 7 Versicherte Kosten	9
§ 8 Mehrkosten	9
§ 9 Mietausfall, Mietwert	9
§ 10 Versicherungsumfang, Versicherungswert, Unterversicherungsverzicht	9
§ 11 Entschädigungsberechnung	11
§ 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	11
§ 13 Sachverständigenverfahren	12
§ 14 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift	12
§ 15 Besondere gefahrerhöhende Umstände	12
§ 16 Veräußerung der versicherten Sachen	12
§ 17 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	12

	Seite
§ 18 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages	13
§ 19 Folgebeitrag	13
§ 20 Dauer und Ende des Vertrages	14
§ 21 Lastschriftverfahren	14
§ 22 Ratenzahlung	14
§ 23 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	14
§ 24 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	14
§ 25 Gefahrerhöhung	15
§ 26 Mehrere Versicherer	15
§ 27 Versicherung für fremde Rechnung	16
§ 28 Kosten für die Anwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens	16
§ 29 Übergang von Ersatzansprüchen	16
§ 30 Kündigung nach dem Versicherungsfall	17
§ 31 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	17
§ 32 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	17
§ 33 Agentenvollmacht	17
§ 34 Repräsentanten	17
§ 35 Verjährung	17
§ 36 Gerichtsstand	17
§ 37 Anzuwendendes Recht	18
§ 38 Anpassung der Bedingungen	18

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung/Detonation, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Leitungswasser,
 - cc) Sturm, Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
- b) Jede der Gefahrengruppen nach aa) – cc) kann auch einzeln versichert werden.

2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung/ Detonation, Implosion, Luft-, Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeugen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion/Verpuffung/Detonation, Implosion
 - d) Anprall oder Absturz eines Luft-, Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzeinschlages an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

4.1 Explosion/Verpuffung/Detonation

Explosion/Verpuffung/Detonation ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen, Dämpfen oder Stäuben beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- e) durch den Anprall von Straßenfahrzeugen (gemäß § 2 Nr. 1 d) VGB-FT 2008) verursachte Schäden an Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen (§ 5 Nr. 2 c) und 2 d) VGB-FT 2008) und/oder Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder einem Repräsentanten durch ein Straßenfahrzeug verursacht wurden.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) bis 5 d) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen-, Fußboden- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Fußboden- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Fußboden- oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss unmittelbar aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Fußboden-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Fußboden-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
 - ii) Sturm, Hagel
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes.

§ 4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung;

dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdersch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen und -container, Klingel- und Briefkastenanlagen, Markisen sowie Überdachungen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.
- f) Auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) sind mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagegeräten, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- b) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

(1) Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

(2) Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

(3) Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Versicherte Kosten

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräum- und Abbruchkosten
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 8 Mehrkosten

1. Beschreibung der versicherten Leistung

- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
- b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.
- e) Die Entschädigung ist begrenzt auf den vereinbarten Betrag.

2. Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 1 a) und b) entstehen wird.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
 - aa) Betriebsbeschränkungen,
 - bb) Kapitalmangel,
 - cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
 - dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.
- b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

4. Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

5. Gesondert versicherbar

Abweichend von Nr. 3 a) dd) sind bei der Anrechnung des Wertes wiederwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche

Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

§ 9 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- c) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

§ 10 Versicherungsumfang, Versicherungswert, Unterversicherungsverzicht

1. Versicherungsumfang

- a) Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe § 10 Abs. 2).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

- b) Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

2. Ermittlung und Anpassung des Beitrages

- a) Ermittlung des Beitrages

Grundlagen der Ermittlung des Beitrages sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (Nr. 2 b). Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je qm Wohn- und Nutzfläche. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie mit dem Anpassungsfaktor.

- b) Anpassung des Beitrages

aa) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (Verweis) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

- bb) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
- Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.
- Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- cc) Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers (siehe c) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.
- Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.
- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Schriftform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil wird der Versicherungsnehmer informiert.
- Dem Versicherer steht aufgrund des Widerspruches des Versicherungsnehmers gegen die Anpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung des Vertrages wird einen Monat nach Zugang dieser beim Versicherungsnehmer wirksam. Das Kündigungsrecht seitens des Versicherers muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruches ausgeübt werden.

3. Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

- a) Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.
- b) Fallen Umstände, für die einen höheren Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt, soweit solche prämienrelevante Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.
- c) Werden die zur Beitragsberechnung zugrunde liegende Umstände (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung und sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Antragstellung richtig ermittelt und angegeben, wird im Versicherungsfall kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

4. Anpassung des Beitragssatzes

- a) Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten und Rückversicherungsprämien), Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.
- b) Der Versicherer ist berechtigt, den Beitragssatz, auch soweit er individuelle Risikoverhältnisse oder erweiterten Versicherungsschutz betrifft, für bestehende Verträge während der Laufzeit neu zu kalkulieren.
- c) Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen der EUROPA Sachversicherung AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Dabei hat der Versicherer auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung der EUROPA Sachversicherung AG zu berücksichtigen, die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten und kann die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. einbeziehen. Preissteigerungen, die bereits in die Anpassung nach Nr. 2. eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes außer Betracht.
- d) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

- e) Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang aufweisen.
- f) Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.
- g) Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung schriftlich kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf den Tarif und die Bedingungen des Neugeschäfts verlangen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

§ 11 Entschädigungsberechnung

1. Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche Gebäudetyp, Bauausführung und Ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.
- d) Restwerte werden angerechnet.

2. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

3. Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß § 10 Abs. 3 a) angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

4. Abweichende Bauausgestaltung

- a) Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
- b) Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Nr. 1 a) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Nr. 1 b) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes, die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Gefahrerhöhung.

5. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

6. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

7. Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer steuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (§ 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (§ 9) gilt a) entsprechend.

8. Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung des Beitrages (§ 10 Abs. 2 c), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

9. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 7 gilt entsprechend.

§ 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 13 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von

der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 14 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 15 Besonders gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 25 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird bzw. die Nutzungsart verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

§ 16 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

3. Anzeigepflichten

- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.
- Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 17 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 18 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlte der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 19 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 20 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von einer der Vertragsparteien in Schriftform gekündigt werden.

Die Kündigung muss der Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung/Detonation, Implosion, Absturz oder Anprall eines Fahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 21 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Schriftform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 22 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

§ 23 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Beiträge zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlte Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 24 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 25 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe § 15).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 26 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 25 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer in Schriftform zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 27 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 28 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz nach a) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 29 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 30 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 31 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 32 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Schriftform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an

die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 33 Agentenvollmacht

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 34 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 35 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 36 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gelten die Gerichtsstände der Zivilprozessordnung (ZPO).

Neben diesen Gerichtsständen ist auch das Gericht örtlich zuständig:

- in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer (natürliche Person) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- in dessen Bezirk sich der Geschäftssitz des Versicherers oder die betreuende Niederlassung befindet.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht

- a) ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer (natürliche Person) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) auch örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers befindet (juristische Person). Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Wohn-/Geschäftsverlegung ins Ausland

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohn-, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohn-, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt als abweichend der Regelung nach Nr. 1 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 37 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 38 Anpassung der Bedingungen

(1) Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- a) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken;
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert;
- c) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- d) sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

(2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für folgende Bestimmungen der VGB-FT 2008 der EUROPA: § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall); § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung/Detonation, Implosion, Luft-, Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeuge; § 3 Leitungswasser; § 4 Sturm, Hagel; § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen; § 7 Versicherte Kosten; § 10 Versicherungsumfang, Versicherungswert, Unterversicherungsverzicht; § 11 Entschädigungsberechnung.

(3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

(4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

(5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

(6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(7) Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Schriftform kündigen.

Teil A

3. Besondere Vereinbarungen – Basis- und Komfortschutz (nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein genannt)

	Seite
1. Basisschutz	20
Genereller Unterversicherungsschutz für Schäden bis 2.000 Euro	20
Vorsorgeversicherung	20
Rohbauversicherung	20
Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	20
Einschluss von Nutzwärmeschäden	20
Tischbrunnen und Wassersäulen in der Wohngebäudeversicherung	20
Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach (versuchtem) Einbruch	20
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	22
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	20
Neubaunachlass/Alterungszuschlag	20
2. Komfortschutz	21
Genereller Unterversicherungsschutz für Schäden bis 2.000 Euro	21
Vorsorgeversicherung	21
Rohbauversicherung	21
Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	21
Einschluss von Nutzwärmeschäden	21
Versicherung des Mietsausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts von Wohnräumen	21
Versicherung des Mietsausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume	21

	Seite
Tischbrunnen und Wassersäulen in der Wohngebäudeversicherung	21
Zisternen in der Wohngebäudeversicherung	21
Armaturen, Wasch- und Spülmaschinenschläuche	21
Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	21
Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	22
Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	22
Regenabflussrohre innerhalb von Gebäuden	22
Wasser- und Gasverlust infolge Rohrbruchs	22
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	22
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	22
Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach (versuchtem) Einbruch	22
Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall	22
Fahrtmehrkosten aus dem Urlaub	22
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	22
Aufräumkosten für Bäume	22
Dekontaminationskosten nach Feuerschaden	22
Überschallknall	23
Ersatz von Darlehenszinsen bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern	23
Bruchschäden an Gasleitungen	23
Kosten für die Beseitigung von Graffiti-schäden	23
Sachverständigenkosten	23
Neubaunachlass/Alterungszuschlag	23

1. Basisschutz

Genereller Unterversicherungsverzicht für Schäden bis 2.000 Euro

Auf die Prüfung, ob eine Unterversicherung vorliegt, wird verzichtet, wenn der Schaden nicht mehr als 2.000 Euro beträgt.

Vorsorgeversicherung

(1) Der Versicherer nimmt in Ergänzung zu § 10 Nr. 3 c) und zu § 11 Nr. 4 b) VGB-FT 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die Unterversicherung dadurch entstanden ist, dass sich die zur Beitragsberechnung zugrunde liegende Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche nach Abschluss des Vertrages durch Um- oder Ausbauten erhöht bzw. verändert hat. Als Vorsorge wird die versicherte Flächenzahl (versicherte Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche) um 5 % erhöht. Darüber hinausgehend wird eine Unterversicherung nach § 11 Nr. 4 b) VGB-FT 2008 angerechnet.

(2) Wurde die Vorsorgeversicherung bereits in Anspruch genommen, muss nachfolgend der Versicherungsvertrag angepasst werden. Wird eine Anpassung für die Zukunft nicht vorgenommen, erlischt die Vorsorgeversicherung für die Zukunft.

Rohbauversicherung

Mitversichert sind für den vereinbarten Zeitraum bei Neu-/Rohbauten

a) in der Feuerversicherung

die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;

b) in der Leitungswasserversicherung

Schäden durch Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen des § 14 Nr. 1 b) VGB-FT 2008 bleiben unberührt;

c) in der Sturmversicherung

Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn

- das Gebäude fertig gedeckt ist;
- alle Außentüren eingesetzt sind;
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

(1) In Ergänzung zu § 2 Nr. 3 VGB-FT 2008, ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neuwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Einschluss von Nutzwärmeschäden

(1) Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB-FT 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neuwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Tischbrunnen und Wasserbetten in der Wohngebäudeversicherung

(1) Abweichend von § 3 VGB-FT 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Tischbrunnen und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neuwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach (versuchtem) Einbruch

(1) Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nummer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

(2) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folgen einer Handlung gemäß Nummer 1 sind.

(3) Die Entschädigung ist begrenzt auf 30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Ergänzung von § 8 Abs. 1 e) VGB-FT 2008 ist die Entschädigung auf 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart.

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

In Ergänzung von § 7 VGB-FT 2008 ist die Entschädigung auf 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart.

Neubaunachlass/Alterungszuschlag

Der Neubaunachlass ist vom Gebäudealter abhängig. Der Neubaunachlass reduziert sich mit Zunahme des Gebäudealters oder entfällt ganz ab einem Gebäudealter von mehr als 29 Jahren. Die Anpassungen erfolgen jeweils zum Beginn des neuen Versicherungsjahres, in dem eine Altersgrenze überschritten wird.

Gebäudealter	Neubaunachlass
0– 4 Jahre	50 %
5– 9 Jahre	30 %
10–14 Jahre	25 %
15–19 Jahre	20 %
20–24 Jahre	15 %
25–29 Jahre	10 %

Erreicht das Gebäude ein Alter von 50 Jahren, wird ein entsprechender Risikozuschlag/Alterungszuschlag auf den Wohngebäudebeitrag erhoben. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des neuen Versicherungsjahres, in dem die Altersgrenze überschritten wird.

Gebäudealter	Alterungszuschlag
ab 50 Jahre	10 %

2. Komfortschutz

Genereller Unterversicherungsverzicht für Schäden bis 2.000 Euro

Auf die Prüfung, ob eine Unterversicherung vorliegt, wird verzichtet, wenn der Schaden nicht mehr als 2.000 Euro beträgt.

Vorsorgeversicherung

(1) Der Versicherer nimmt in Ergänzung zu § 10 Nr. 3 c) und zu § 11 Nr. 4 b) VGB-FT 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die Unterversicherung dadurch entstanden ist, dass sich die zur Beitragsberechnung zugrunde liegende Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche nach Abschluss des Vertrages durch Um- oder Ausbauten erhöht bzw. verändert hat. Als Vorsorge wird die versicherte Flächenzahl (versicherte Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche) um 5% erhöht. Darüber hinausgehend wird eine Unterversicherung nach § 11 Nr. 4 b) VGB-FT 2008 angerechnet.

(2) Wurde die Vorsorgeversicherung bereits in Anspruch genommen, muss nachfolgend der Versicherungsvertrag angepasst werden. Wird eine Anpassung für die Zukunft nicht vorgenommen, erlischt die Vorsorgeversicherung für die Zukunft.

Rohbauversicherung

Mitversichert sind für den vereinbarten Zeitraum bei Neu-/Rohbauten

a) in der Feuerversicherung

die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;

b) in der Leitungswasserversicherung

Schäden durch Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen des § 14 Nr. 1 b) VGB-FT 2008 bleiben unberührt;

c) in der Sturmversicherung

Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn

- das Gebäude fertig gedeckt ist;
- alle Außentüren eingesetzt sind;
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

(1) In Ergänzung zu § 2 Nr. 3 VGB-FT 2008, ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neubauwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Einschluss von Nutzwärmeschäden

(1) Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB-FT 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neubauwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts von Wohnräumen

Abweichend von § 9 Nr. 2 VGB-FT 2008 werden Mietausfall oder Mietwert von Wohnräumen für einen Zeitraum von 24 Monaten ersetzt.

Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume

(1) Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender verbraucherunabhängiger Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblich genutzten Räumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) den ortsüblichen Mietwert von gewerblich genutzten Räumen, die der Versicherungsnehmer selbst gewerblich nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der gewerblich genutzten Räume nicht zugemutet werden kann.

(2) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die gewerblich genutzten Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Tischbrunnen und Wasserbetten in der Wohngebäudeversicherung

(1) Abweichend von § 3 VGB-FT 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Tischbrunnen und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neubauwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Zisternen in der Wohngebäude-Versicherung

(1) Abweichend von § 3 VGB-FT 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neubauwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Armaturen, Wasch- und Spülmaschinenschläuche

(1) Ergänzend zu § 3 Nr. 1 VGB-FT 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen sowie an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) versichert.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf 3 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

(3) Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen, Wasch- und Spülmaschinenschläuchen.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

(1) In Ergänzung zu § 5 Nr. 2 c) VGB-FT 2008 ist weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück, soweit es sich nicht im Gebäude befindet oder nicht außen am Gebäude angebracht ist, sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile, das sind:

- freistehende Antennen (Parabolspiegel),
- Funkantennen,
- Einfriedungen (auch Hecken),
- Masten und Freileitungen,
- Flüssiggastanks,
- Wege- und Gartenbeleuchtungen (auf dem Versicherungsgrundstück),
- Gartenhäuser, Geräteschuppen und Nebengebäude,
- Gehsteig-, Hofbefestigungen,
- Hundezwinger,
- Pergolen,

- Schilder (auch bei gewerblicher Nutzung),
 - Schuppen,
 - Schwimmbecken,
 - Ständer,
 - Terrassenbefestigungen,
 - eingelassene Kinderspielgeräte,
 - Pavillon,
- mitversichert.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

(1) In Erweiterung von § 3 VGB-FT 2008 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

(2) Nummer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Die Entschädigung ist begrenzt auf 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

(1) In Erweiterung von § 3 VGB-FT 2008 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

(2) Nummer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Die Entschädigung ist begrenzt auf 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Regenabflussrohre innerhalb von Gebäuden

(1) In Erweiterung von § 3 VGB-FT 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenabflussrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind, ausgetreten ist. In Ergänzung sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an diesen Rohren mitversichert.

(2) Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre.

(3) Die Entschädigung ist begrenzt auf 30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Wasser- und Gasverlust infolge Rohrbruch

(1) Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die durch den Wasser- und Gasverlust durch einen gemäß § 3 VGB-FT 2008 versicherten Rohrbruchschaden entstanden sind.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf 30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Abweichend von § 8 Abs. 1 e) VGB-FT 2008 ist die Entschädigung auf 400 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

(1) Abweichend von § 8 Nr. 3 a) Abs. dd) VGB-FT 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

(3) Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach (versuchtem) Einbruch

(1) Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nummer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

(2) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folgen einer Handlung gemäß Nummer 1 sind.

(3) Die Entschädigung ist begrenzt auf 30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall

(1) Zusätzlich zu § 7 VGB-FT 2008 ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringungen, wenn die eigengenutzte Wohnung durch Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagelschäden oder Elementarschäden – falls vereinbart – unbewohnbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf maximal 1 Euro je Quadratmeter Wohnfläche pro Tag, längstens für 1 Jahr.

Fahrtmehrkosten aus dem Urlaub

(1) Zusätzlich zu § 7 VGB-FT 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer mindestens einwöchigen Reise des Versicherungsnehmers, sofern der ersatzpflichtige Schaden mindestens 5.000,- Euro beträgt.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf 30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

In Ergänzung von § 7 VGB-FT 2008 ist die Entschädigung begrenzt auf den ortsüblichen Neubauwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Aufräumkosten für Bäume

(1) In Erweiterung von § 7 VGB-FT 2008 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Ferner ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederbepflanzung, maximal in gleicher Art und Güte.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf 30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Dekontaminationskosten nach Feuerschaden

(1) In Ergänzung zu § 7 VGB-FT 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 1 VGB-FT 2008 aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- a) Erdreich des Versicherungsgrundstückes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.

(2) Die Aufwendungen gemäß Nummer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden,
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist,
- c) innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

(3) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

(4) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

(5) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann. Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz verlangt werden kann.

(6) Die Entschädigung pro Versicherungsfall ist begrenzt auf 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

(7) Für Aufwendungen gemäß Nummer 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigungsgrenze 60.000,- Euro als Jahreshöchstentschädigung.

(8) Aufwendungen gemäß Nummer 1 gelten nicht als Aufräumkosten gemäß § 7 VGB-FT 2008.

(9) Der gemäß Nummer 1 bis 7 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt von 25 % gekürzt, maximal 10.000,- Euro.**

Überschallknall

Der Versicherer ersetzt die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die auf Druckwellen eines Überschallknalls von Flugzeugen beruhen.

Ersatz von Darlehenszinsen bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern

(1) Der Versicherer ersetzt die durch Bankbestätigung nachgewiesenen gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes dient,
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist,
- es sich bei dem Gebäude um ein Ein- oder Zweifamilienhaus handelt, das vom Versicherungsnehmer ständig bewohnt wird und
- das versicherte Gebäude infolge eines ersatzpflichtigen Schadens vollständig unbewohnbar geworden ist.

(2) Der Anspruch entsteht erst 90 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles (Karenzzeit). Die Zinsen werden bis zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, längstens für die Dauer von 12 Monaten gezahlt. Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig ermittelt. Die erste Zahlung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer den Bauantrag für die Wiederherstellung des Gebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht hat.

(3) Die Entschädigung wird nicht geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht betreibt oder soweit er sie schuldhaft verzögert. Verkauft der Versicherungsnehmer das Grundstück, so wird die Entschädigung nur bis zum Tag des notariellen Abschlusses des Kaufvertrages gezahlt.

(4) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neubauwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Bruchschäden an Gasleitungen

(1) In Ergänzung zu § 3 VGB-FT 2008 sind Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude, sofern diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden, mitversichert.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Neubauwert gemäß § 10 Nr. 1 VGB-FT 2008.

Kosten für die Beseitigung von Graffiti

(1) Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 5 VGB-FT 2008 verursacht werden.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf 30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

(3) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird **je Versicherungsfall um 250,- Euro gekürzt.**

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, daß dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Der Gesamtbeitrag zu dieser Wohngebäudeversicherung reduziert sich dadurch nicht.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Schriftform kündigen.

Sachverständigenkosten

(1) Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 22.500,- Euro, so ersetzt der Versicherer 80 % von den nach den VGB-FT 2008 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

(2) Die Entschädigung ist begrenzt auf eine **Höchstleistung** des Versicherers pro Jahr und pro Versicherungsfall von **3.500,- Euro.**

Neubaunachlass/Alterungszuschlag

Der Neubaunachlass ist vom Gebäudealter abhängig. Der Neubaunachlass reduziert sich mit Zunahme des Gebäudealters oder entfällt ganz ab einem Gebäudealter von mehr als 29 Jahren. Die Anpassungen erfolgen jeweils zum Beginn des neuen Versicherungsjahres, in dem eine Altersgrenze überschritten wird.

Gebäudealter	Neubaunachlass
0- 4 Jahre	50 %
5- 9 Jahre	30 %
10-14 Jahre	25 %
15-19 Jahre	20 %
20-24 Jahre	15 %
25-29 Jahre	10 %

Erreicht das Gebäude ein Alter von 50 Jahren, wird ein entsprechender Risikozuschlag/Alterungszuschlag auf den Wohngebäudebeitrag erhoben. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des neuen Versicherungsjahres, in dem die Altersgrenze überschritten wird.

Gebäudealter	Alterungszuschlag
ab 50 Jahre	10 %

Teil A

4. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW-FT 2008 der EUROPA).

(Nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein genannt)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB-FT 2008 der EUROPA) als Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau;
- c) Erdbeben;
- d) Erdsenkung, Erdbeben;
- f) Schneedruck, Lawinen;
- h) Vulkanausbruch;

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),
- b) Absenkung des Grundwasserspiegels,
- c) Austrocknungs- und Schrumpfpfprozess im Untergrund.

§ 6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3).

§ 11 Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- a) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 24 VGB-FT 2008 der EUROPA zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 12 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 % des Schadens, mindestens 500 Euro, höchstens 5.000 Euro.

§ 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

§ 15 Höchstentschädigungsgrenzen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500.000 Euro.

Wichtig: Es gelten nur die Klauseln, die beantragt und im Versicherungsschein genannt sind.

7262 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

(1) Versichert sind abweichend von § 3 Abs. 4 c) VGB-FT 2008 der EUROPA Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

(2) Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Es gilt die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze. Die Kosten für eine Überprüfung der Ableitungsrohre werden nur dann übernommen, wenn die Prüfung im Vorfeld mit dem Versicherer abgestimmt wurde.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Schriftform kündigen.

7263 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren ausserhalb des Versicherungsgrundstücks

(1) Versichert sind abweichend von § 3 Abs. 4 c) VGB-FT 2008 der EUROPA Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

(2) Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Es gilt die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze. Die Kosten für eine Überprüfung der Ableitungsrohre werden nur dann übernommen, wenn die Prüfung im Vorfeld mit dem Versicherer abgestimmt wurde.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Schriftform kündigen.

Erläuterungen zum Eigentumswechsel

Welche Formen des Eigentumswechsel gibt es?

Veräußerung:

Unter einer **Veräußerung** wird **jede Eigentumsübertragung** verstanden, der ein **Rechtsgeschäft**, in der Regel ein Kaufvertrag, zugrunde liegt. Ebenso als Veräußerung gilt die sogenannte **vorweggenommene Erbfolge**, d. h. der künftige Erbe erhält bereits zu Lebzeiten des Erblassers Nachlassgegenstände. Auch in diesem Fall beruht der Eigentumswechsel auf einer **vertraglichen Vereinbarung**. Weiterhin handelt es sich bei der **Sicherungsübereignung** ebenfalls um eine **Veräußerung**.

Erbfolge:

Bei der **Erbfolge** handelt es sich **nicht um eine Eigentumsübertragung** durch ein **Rechtsgeschäft**, sondern um einen **Eigentumsübergang kraft Gesetzes**. Vergleichen Sie hierzu bitte §§ 1922, 1967 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zwangsvollstreckung:

Bei der Zwangsvollstreckung handelt es sich **nicht um eine Veräußerung**, da die freiwillige Eigentumsübertragung hierfür Voraussetzung ist. Gemäß § 99 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) finden jedoch dieselben **Bestimmungen** wie bei einer **Veräußerung Anwendung**.

Zu welchem Zeitpunkt findet der Eigentumswechsel statt?

Bei **Gebäuden** geht das Eigentum mit dem **Zeitpunkt der Grundbucheintragung** über. Diese wird dem Erwerber durch eine Eintragungsnachricht vom Grundbuchamt bestätigt.

Der neue Eigentümer wird regelmäßig erst mehrere Monate nach dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages und der erklärten Auflassung ins Grundbuch eingetragen.

Ausnahme: Bei **Zwangsversteigerungen** von Gebäuden oder beweglichen Sachen geht das Eigentum mit dem **Zuschlag im Zwangsversteigerungstermin** über; bei der **Erbfolge** mit dem **Tod des Erblassers** (vor der Grundbuchberichtigung).

Wann und von wem ist die Veräußerung anzuzeigen?

Der Veräußerer (Verkäufer) und der Erwerber (Käufer) sind gesetzlich verpflichtet, dem Versicherer die Veräußerung **unverzüglich** mitzuteilen (§ 97 VVG).

In welchen Fällen geht der Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über?

Bei **jedem Eigentumswechsel** geht nach den gesetzlichen Bestimmungen des VVG's oder Erbrechts der Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass der Versicherungsschutz zu keinem Zeitpunkt unterbrochen wird. Der Erwerber einer versicherten Sache braucht also mit dem Versicherer keine eigene Vereinbarung über die Fortsetzung des Vertrages zu treffen. Dennoch halten wir es für sinnvoll, wenn Sie den Eigentumswechsel zum Anlass nehmen, den **Inhalt des Versicherungsvertrages**, vor allem aber die vereinbarte **Versicherungssumme zu prüfen** und den Versicherungsschutz nach Ihren Bedürfnissen neu zu gestalten.

Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen für die Vertragspartner?

Der Erwerber einer Sache soll bei einer Veräußerung oder bei einer Zwangsversteigerung nicht in seiner Entscheidung behindert sein, ob und wo er die Sache versichern will.

Daher gibt der § 96 VVG dem Erwerber ein außerordentliches Kündigungsrecht: Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach dem Eigentumswechsel möglich, und zwar mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Wusste der Erwerber nicht, daß eine Versicherung besteht und ist der Eigentumswechsel bereits in das Grundbuch eingetragen, beginnt die Kündigungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, an dem er darüber informiert ist. Erhält der Erwerber aber erst verspätet die Nachricht des Grundbuchamtes über den Eigentumswechsel eines Grundstückes, so erkennen wir die Kündigung noch als rechtzeitig an, wenn der Erwerber sie so schnell wie möglich nach der Information durch das Grundbuchamt ausspricht. Darum sollte der Erwerber dem Kündigungsschreiben stets auch die Mitteilung des Grundbuchamtes beifügen, denn dadurch weist er sich ja auch als der neue Eigentümer aus.

Wer ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet?

Bei einer Veräußerung müssen sowohl der **Erwerber** als auch der **Veräußerer** den Versicherungsbeitrag zahlen, der auf die Versicherungsperiode entfällt, in die der Eigentumswechsel fällt.

Der Versicherer kann aber den Beitrag selbstverständlich nur einmal fordern. Es ist dann **die Sache des Veräußerers und des Erwerbers**, sich untereinander über die verschiedenen **Anteile** an der Beitragszahlung zu einigen.

Kündigt jedoch der Erwerber, so ist er dem Versicherer gegenüber nicht mehr verpflichtet, den Beitrag zu zahlen. Bei einer Kündigung des Erwerbers zum Ablauf des Versicherungsjahres ist der **Versicherungsbeitrag für die gesamte Versicherungsperiode vom Veräußerer zu zahlen** (§ 96 VVG). Hier empfiehlt es sich, eine Verrechnung mit dem Kaufpreis vorzunehmen.

Im Falle der Kündigung des Erwerbers mit sofortiger Wirkung hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht (§ 23 VGB-FT 2006). Der zuviel gezahlte Beitrag wird dem Veräußerer zurück erstattet.

Wie kann es zur Doppelversicherung kommen? Was ist zu tun?

Eine Doppelversicherung entsteht, wenn der neue Eigentümer das Gebäude in Unkenntnis der Sachlage bei einer anderen Gesellschaft **nochmals versichert**. Dieses Versicherungsunternehmen muss die neue Versicherung wieder aufheben.

Auf Wunsch führen wir in einem solchen Fall für Sie den Schriftwechsel. Bitte teilen Sie uns hierfür den Namen und die Anschrift der anderen Gesellschaft sowie deren Versicherungsschein-Nummer mit.

4.8 Überblick:

Art des Eigentumswechsels	Anzeige des Eigentumswechsels	Übergang der Versicherung	Kündigungsmöglichkeit
Veräußerung (z. B. Verkauf oder Schenkung)	Die Veräußerung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Die Verspätung dieser Anzeige gefährdet den Versicherungsschutz.	Die Versicherung geht im Zeitpunkt des Eigentumswechsels auf den Erwerber über, der damit Versicherungsnehmer wird.	Sowohl der Erwerber als auch wir können die Versicherung innerhalb eines Monats kündigen; der Erwerber mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode, wir dagegen mit Monatsfrist ab Zugang.
Zwangsversteigerung	Die oben dargelegten Rechtsfolgen der Veräußerung gelten hier entsprechend.		
Erbfall (Gesamtrechtsnachfolge)	Es ist zweckmäßig, dass der Erbe uns den Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt.	Die Versicherung geht auf den Erben über.	Bei Eigentumswechsel infolge Erbfall haben weder der Erbe noch wir ein besonderes Kündigungsrecht.

Bitte beachten Sie unbedingt:

- **Nur der Erwerber und nicht der Veräußerer hat ein außerordentliches Kündigungsrecht.**
- Wenn die **Auflassung** (Vormerkung) in das Grundbuch eingetragen wird, ist damit noch nicht der Zeitpunkt des Eigentumswechsels bestimmt.
Eine Vormerkung berechtigt deshalb noch nicht zur Kündigung.
- Bei einem Eigentumswechsel, der auf einer **Erbfolge** beruht, ist nach den Bestimmungen des Erbrechts **kein außerordentliches Kündigungsrecht vorgesehen.**

Wenn ein Schaden eintritt . . .

Verhalten im Schadenfall ...

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise, damit Ihr Versicherungsschutz nicht verloren geht:

1. Zeigen Sie uns bitte unverzüglich an, wenn ein Schaden eingetreten ist. Brand-, Explosions- und Graffiti-schäden sind auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
2. Sorgen Sie bitte für größtmögliche Schadenabwendung und Schadenminderung.
3. Beachten Sie bitte insbesondere die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles nach § 24 Abs. 2 der VGB-FT 2008 der EUROPA (siehe Seite 15 dieses Heftes).

Ihre Schadenmeldung richten Sie bitte an:

Telefon: (02 21) 57 37-398 · Telefax: (02 21) 57 37-650

E-mail: Sach-Schaden@Europa.de

In dringenden Fällen...

... hat die EUROPA für Sie einen **24-Stunden-Notrufservice** eingerichtet, der Ihnen bei der Suche eines Handwerkers zur Seite steht.

24-Stunden-Notruf für Handwerker-Service:

Der Schaden kennt keinen Feierabend und kein Wochenende.

Vor allem nachts, am Wochenende und an Feiertagen ist Ihre Not am größten, wenn Sie ein Schadenfall trifft.

Mit dem Handwerker-Service organisieren wir Ihnen zu jeder Tages- und Nachtzeit einen Handwerker zur schnellen Hilfe bei einem Schaden.

Telefon: (02 21) 82 77-366

Gültig für alle Feuerversicherungen

Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen:

Unser Unternehmen ist dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Nach diesem Abkommen (vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung) können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den die EUROPA Sachversicherung aufgrund einer Wohngebäude-Versicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft angerichtet hat.

Der Regressverzicht erfasst derzeit nicht Regressforderungen unter 150.000,- Euro. Nach oben ist der Regress auf 600.000,- Euro begrenzt. Diese Regelung ersetzt nicht eine Haftpflicht-Versicherung, sondern ist nur deren Ergänzung.

Wichtige Hinweise

Hinweise zur Wohngebäude-Versicherung

Zeigen Sie uns bitte unverzüglich an:

1. Wenn Sie das versicherte Gebäude **veräußern**, geben Sie uns den Namen und die Anschrift des **Erwerbers** bekannt. (Nach den gesetzlichen Bestimmungen geht die Versicherung auf den Erwerber über, händigen Sie ihm deshalb die Vertragsunterlagen aus.) – **siehe Teil A Ziffer 6** –
2. **Bei Eintritt einer Gefahrerhöhung, z.B. dadurch dass in Ihrem Haus eine Gaststätte, eine Tischlerei oder ein sonstiger Gewerbebetrieb eingerichtet wird, an dem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden oder es zu einem Leerstand kommt, beachten Sie bitte § 15 und § 25 VGB-FT 2008 (siehe Seite 12 und Seite 15).**
3. Wenn Sie **Neu-, Um- und Anbauten**, wie z. B. den Einbau einer Fußbodenheizung, das Verlegen von hochwertigen Teppichböden oder den Ausbau von Dach- und Kellerräumen **vornehmen**, informieren Sie uns bitte, damit der Versicherungsschutz entsprechend angepasst werden kann.
4. Darüber hinaus sind in den Versicherungsbedingungen einige Auflagen enthalten, die ohnehin zur normalen **Sorgfaltspflicht** gehören und leicht zu erfüllen sind: So müssen beispielsweise Haus und Dach (Sturmversicherung) und alle Wasserleitungs- und Heizungsanlagen (Leitungswasserversicherung) in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Wenn Sie verreisen, insbesondere im Winter, müssen Sie wasserführende Anlagen sperren und entleeren. Vergleichen Sie hierzu bitte § 15 und § 25 VGB-FT 2008 (siehe Seite 12 und Seite 15).

Teil A

7. Die Leistungen der Wohngebäudeversicherung (VGB-FT 2008 der EUROPA) im Überblick

Was ist versichert?	Basisschutz	Komfortschutz
24-Stunden-Notruf-/Handwerkerservice	Ja	Ja
Vorsorgeversicherung nach Um- oder Ausbauten (abgestellt auf die Wohnfläche)	5 %	5 %
Genereller Unterversicherungsverzicht bei Schäden bis 2.000 Euro	Ja	Ja
Rohbau-Versicherung bis 18 Monate möglich	Ja	Ja
Sachverständigenkosten bis max. 3.500 Euro ¹⁾	Nein	Ja
Kosten für die Beseitigung von Graffiti-Schäden ¹⁾	Nein	30 Euro*
Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach (versuchtem) Einbruch	30 Euro*	30 Euro*
Hotelkosten (für längstens ein Jahr)	Nein	1 Euro*
Mietausfall bzw. Mietwert von Wohnräumen	12 Monate	24 Monate
Mietausfall bzw. Mietwert für gewerblich genutzte Räume	Nein	24 Monate
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	300 Euro*	Ja
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	150 Euro*	400 Euro*
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	Nein	300 Euro*
Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	Nein	150 Euro*
Fahrtmehrkosten aus dem mindestens einwöchigen Urlaub (sofern der ersatzpflichtige Schaden mindestens 5.000 Euro beträgt) ¹⁾	Nein	30 Euro*
Schäden durch Überschallknall	Nein	Ja
Ersatz von Darlehenszinsen (ab dem 91. Tag für 12 Monate)	Nein	Ja
Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Außenverkleidungen	Ja	Ja

Zusätzlich in der Feuerversicherung, wenn die Gefahr Feuer versichert werden soll:

Implosions-, Detonations-, Verpuffungs- und Nutzwärmeschäden	Ja	Ja
Überspannungsschäden durch Blitz	Ja	Ja
Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen	Ja	Ja
Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen	Ja	Ja
Dekontaminationskosten nach Feuerschäden ¹⁾	Nein	300 Euro*

Zusätzlich in der Leitungswasserversicherung, wenn die Gefahr Leitungswasser versichert werden soll:

Bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Klima-, Fußboden-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	Ja	Ja
Bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Aquarien, Wassersäulen, Tischbrunnen und Wasserbetten	Ja	Ja
Bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Zisternen	Nein	Ja
Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Anlagen/Gebäude dienen	Nein	150 Euro*
Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Anlagen/Gebäude dienen	Nein	150 Euro*
Bruch an Gasleitungen	Nein	Ja
Wasser-/Gasverlust infolge Rohrbruchs	Nein	30 Euro*
Regenabflussrohre innerhalb von Gebäuden	Nein	30 Euro*
Armaturen, Wasch- und Spülmaschinenschläuche	Nein	3 Euro*

Zusätzlich in der Sturmversicherung, wenn die Gefahr Sturm versichert werden soll

Aufräumkosten für Bäume (inkl. Wiederbepflanzung) nach Sturm	Nein	30 Euro*
--	------	----------

¹⁾ Diese Deckungserweiterungen enthalten zum Teil Selbstbehalte, Höchstentschädigungsgrenzen etc.

*) multipliziert mit der versicherten Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VGB-FT 2008 der EUROPA.

Welche Produktvariante (Basis- oder Komfortschutz) Sie abgeschlossen haben, entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die obige Kurzgegenüberstellung ist schlagwortartig und nicht abschließend.

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Deckungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes, des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele aus der Wohngebäudeversicherung: Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Schadens oder deren Folgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. Die Meldung dient später der Risikoprüfung und der Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Beispiele aus dem Bereich der Sachversicherung: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Dies dient zur Risikoprüfung, zur Schadenaufklärung und zur Verhinderung weiteren Missbrauchs.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb des Versicherungsverbundes

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien), werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburts-

datum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des Versicherungsverbundes abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur innerhalb des Versicherungsverbundes abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserem Versicherungsverbund gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- ▶ EUROPA Sachversicherung AG,
- ▶ EUROPA Lebensversicherung AG,
- ▶ EUROPA Krankenversicherung AG
- ▶ Continentale Lebensversicherung a.G.,
- ▶ Continentale Krankenversicherung a.G.,
- ▶ Continentale Sachversicherung AG,
- ▶ deutsche internet versicherung ag.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Wir kooperieren zurzeit mit:

- ▶ Aachener Bausparkasse AG,
- ▶ Münchner Kapitalanlage AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu: Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdaten-Schutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Setzen Sie auf geprüfte Qualität:



**Deutschlands erste Versicherung
mit TÜV-zertifizierter Beratung.**

.....

EUROPA Sachversicherung AG

Piusstr. 137, 50931 Köln
Telefon: 0221/57 37-200
Telefax: 0221/57 37-233
Internet: www.europa.de